

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diez und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 9

Diez, Dienstag den 12. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 2440/11. 14. A. 2. Berlin, den 19. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Es ist hier bekannt geworden, daß Schulkinder aufgefundenene Patronenhülsen und auch ganze Patronen vielfach zu Spielereien benutzen.

Im Interesse der Heeresverwaltung liegt es, möglichst sämtliche dergleichen Munitionsteile zurückzuerhalten.

Eure Excellenz beehre ich mich daher ergebenst zu ersuchen, die Verwaltungsbehörden zu einer Bekanntmachung in den Tagesblättern veranlassen zu wollen, daß aufgefundenene Patronenhülsen und Patronen, sofort sich ein Artilleriedepot am Orte befindet, an dieses, sonst an die Verwaltungsbehörde, in beiden Fällen gegen Zahlung von 25 Pfennig für 1 Kg., abzuliefern sind.

Die Verwaltungsbehörden würden den Betrag zunächst vorstufweise zu zahlen und bei der von Zeit zu Zeit zu bewirkenden Einsendung der Munitionsteile an das nächstgelegene Artillerie-Depot bei diesem zur Erstattung anzufordern haben.

Falls den Verwaltungsbehörden das in Frage kommende Artillerie-Depot nicht bekannt sein sollte, kann es bei der Feldzeugmeisterei hier, Kaiser Franz-Grenadier-Platz 11/12 erfragt werden.

Für sehr zweckmäßig würde es auch gehalten werden, wenn die Verwaltungsbehörden in den Schulen entsprechende Belehrung der Kinder veranlassen würden, zumal die Spielereien mit den Patronen und Hülsen mit Pulverresten nicht ungefährlich sind.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. Jung.

An den Herrn Minister des Innern hier.

J.-Nr. M. 6.

Diez, den 7. Januar 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehenden Erlaß wollen Sie den Lehrern Ihrer Gemeinde bekannt geben und darauf hinarbeiten, daß die etwa in Ihrer Gemeinde vorgefundenen Patronenhülsen

und anderen Munitionsteile gesammelt und an das Artillerie-Depot in Coblenz-Ehrenbreitstein abgeliefert werden

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 40 II.

Diez, den 4. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des Königlichen Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, sowie um Prüfung von Bescheiden auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Auch werden unnötige Schreibarbeiten verursacht, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden müssen.

Ich weise daher wiederholt darauf hin, daß die Unterstützungsgehalte bei den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) anzubringen sind, und daß über sie einzig und allein die zu diesem Zweck beim Landratsamt eingesetzte Kommission zu entscheiden hat und daß deren Entscheidungen gesetzlich endgültig sind.

Das Königliche Kriegsministerium oder eine andere Behörde sind nicht zuständig.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 37.

Diez, den 7. Januar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen in § 1 Ziffer III, letzter Absatz der Feuerlöschpolizei-Verordnung vom 30. 4. 06 die Ortspolizeibehörden im Verein mit den Ortsbrandmeistern bezw. deren Stellvertretern alljährlich im Monat Januar eine Liste der gemäß § 1 am angegebenen Orte zum Feuerwehrdienste verpflichteten Personen aufzustellen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während zwei Wochen offen zu legen haben.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 5, Absatz 10 der Polizeiverordnung betr. Körordnung für Ziegenböcke vom 21. Februar 1911 — Kreisblatt Nr. 60 und 61 für 1911 — werden untenstehend die Anführungen der Ziegenböcke für die Deckperiode 1914-15 bekannt gegeben.

Nicht angeführte Ziegenböcke dürfen zum Decken fremder Ziegen nicht verwendet werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Föhrungen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Diez, den 23. Dezember 1914.

Der Landrat.

J. A.: Kaiser.

No.	Gemeinde bezw. Bockhaltungsverband	Name des Bockhalters	Des angeführten Bockes		
			Name	Rasse	Alter (Monate)
1	Altenhof	Johann Jakob Gabel II.	Hermann	Saanen	12
2	Altenbiez	Karl Heinrich Bauer	Roland	Schweizer	20
			Max	"	20
			Franz	"	8
3	Attenhausen	Christian Scheiber	Fritz	"	8
4	Aull	Karl Schang	Fritz	"	18
5	Baldenstein	Johann Schupp	Fritz	Saanen	18
6	Bergn.-Scheuern	Heinrich Michel	Hans	Saanen	30
			Peter	"	24
7	Berndroth	Philipp Berghäuser	Fritz	"	8 1/2
	Mittelfischbach				
	Oberfischbach				
8	Biebrich	Heinrich August Koptäuscher	Fritz	"	9
9	Birlenbach	Georg Ohl und Karl Daniel Fachinger	Peter	Landrasse	8
			Fritz	"	24
			Franz	"	30
10	Bremberg	Jakob Schmittel	Fritz	Saanen	36
11	Burgschwalbach	Karl Wilhelm Ohlemacher	Fritz	"	18
			Roland	"	9
			Karl	"	8
12	Charlottenberg	Fritz Butt	Franz	"	48
	Horhausen				
13	Gramberg	Johann Ferdinand Schwarz	Fritz	"	30
			Franz	"	7 1/2
14	Diez	Wilhelm Hörle in Freindiez	Hans	"	18
15	Dausenau	Philipp Zimmerschied III.	Felix	Saanen	24
			Fritz	Saanen	42
16	Dienethal	Karl Merz	Robert	Saanen	30
	Miffelberg				
17	Dörnberg	Wilhelm Lehmann	Peter	Saanen	36
	Kalkofen				
18	Dörsdorf	Jakob Diels	Satan	Saanen	8
	Berghausen				
19	Dornholzhausen	Ernst Schupp	Roland	Saanen	36
	Oberwies				
20	Bad Ems	Wilhelm Hammerschmidt	Fritz	Saanen	34
			Max	Saanen	42
			Hans	Saanen	24
21	Eisighofen	Jakob Diels in Dörsdorf	Pascha	Saanen	18
	Reckenroth				
22	Eppenrod	Johannes Schlau Witwe	Robert	Schweizer	8
23	Flacht	Witwe Jung	Primus	Saanen	40
			Solo	"	8
24	Freindiez	Wilhelm Hörle	Franz	Saanen	19
			Fritz	"	8
25	Geilnau	Friedrich Gemmer	Robert	Schweizer	30
26	Geisig	Friedrich Sommer	Fritz	Saanen	10
	Dessighofen				
27	Güdingen	Wilhelm Spephan	Alex	Saanen	18
	Hambach		Fritz	Saanen	9
28	Gutenacker	Jakob Kumpf Witw.	Franz	Saanen	8 1/2
29	Hahnstätten	Karl Haymann	Franz	Saanen	39
			Fritz	Saanen	27
			Philipp	Saanen	9
30	Heistenbach	Wilhelm Reusch II.	Ronrad	Saanen	30
			Fritz	Saanen	48
31	Hömburg	Heinrich Deusner	Moritz	Saanen	48
	Zimmerschied				
32	Holzappel	Johann Berkeffel	Moritz	Saanen	8 1/2

No.	Gemeinde bezw. Verwaltungsverband	Name des Vorkhalters	Des angeführten Vorkes		
			Name	Rasse	Alter (Monate)
33	Holzheim	Wilhelm Becker und Wilhelm Schuppach	Fritz Franz	Saanen Saanen	48 32
34	Iffelbach Giershausen Ruppenrod	Heinrich Wagner	Max	Saanen	8 1/2
35	Kaltenholzhausen	Wilhelm Christian Funk Wtw.	Fritz Hans	Saanen Saanen	9 19
36	Kapenelnbogen	Karl Dörner II.	Hans Fritz	Saanen Saanen	27 18
37	Kemmenau	Karl Höhner	Fritz	Saanen	30
38	Klingelbach Ebertshausen Ergeshausen	Ferdinand Ohlemacher	Max Hektor	Saanen Saanen	12 18
39	Körbörf Herold	Wilhelm Schmidt	Fritz	Saanen	18
40	Langenscheid Hirschberg	Friedrich Deutesfeld	Noland	Saanen	30
41	Laurenburg	Daniel Lapp	Franz	Schweizer	18
42	Lohrheim	Georg Wilhelm Scheffler	Max Fritz	Saanen Saanen	6 18
43	Mudershausen	Philipp Badt	Hans	Saanen	22
44	Nassau	Ludwig Germani	Fritz Wodan Noland	Saanen Saanen Saanen	20 19 8
45	Niederneifen	Frau Georg Himmel	Franz Fritz	Saanen "	34 8
46	Niedertiefenbach Roth	Wilhelm Maus	Fritz	"	12
47	Oberneifen Neßbach	Johannes Reitz	Hektor Bruno	" "	21 14
48	Obernhof	Heinrich Löw in Weinähr	Fritz	Schweizer	36
49	Pohl Lollschied	Martin Thomas	Fritz	Saanen	48
50	Reitert	Wilhelm Schmidt	Max	"	20
51	Scheidt	Jakob Lenz	Robert	Schweizer	18
52	Schiesheim	Heinrich Blum	Max	Saanen	30
53	Schönbörn	Joh. Phil. Peter Martin	Hermann Hans	Schweizer "	15 8 1/2
54	Schweighausen	Johann Feldpausch	Fritz	"	48
55	Seelbach	Adam Hartenbrud	Fritz	Saanen	30
56	Singhofen	Philipp Mager	Franz Hans	Saanen Saanen	30 30
57	Steinsberg Wasenbach	Philipp Pfaff	Franz	Saanen	8 1/2
58	Sulzbach	Johann Schneider	Fritz	Saanen	24
59	Weinähr	Heinrich Löw	Fritz	Saanen	20
60	Winden	Peter Lappas	Moritz Hektor Alex	Saanen Saanen Saanen	40 19 1/2 31

J.-Nr. II. 150.

Diez, den 6. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Einreichung der Sprunglisten für 1914.

Die ordnungsmäßig vollzogenen Sprunglisten für das Jahr 1914 sind mir umgehend einzureichen.

Die für das Jahr 1915 erforderlichen Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke sind den Mannviehhaltern sofort zu überweisen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Pr. I. 4 N. 4826 III. Wiesbaden, den 25. Dez. 1914.

Bekanntmachung.

Auf gefälligen Bericht vom 15. Oktober cr. Nr. 10387.

Die mit dem 31. März 1915 abgelaufene fünfjährige

Veranlagungsperiode für die Aufbringung der aus der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten von den Gemeinden und die Verteilung der auf sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen Handwerker wird hiermit bis zum 31. März 1917 verlängert.

Meine Verfügung vom 10. November 1909 Pr. I. 4 N. 5689 bleibt daher für die Etatsjahre 1915 und 1916 in Kraft.

An die Handwerkskammer hier.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gizeki.

* * *

J.-Nr. II. 14.

Diez, den 6. Januar 1915.

Wird zur Kenntnis der Gemeindebehörden gebracht.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ proz. Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-W. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaus 2,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Hirtenbrief des Kardinals Mercier.

W. L.-B. Berlin, 8. Jan. (Amtlich.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung bringt heute folgendes Communiqué: Der Erzbischof von Mecheln, Kardinal Mercier, hat zu Weihnachten einen Hirtenbrief erlassen, der seiner Weisung nach am 1. Januar und den darauf folgenden Sonntagen von den Kanzeln verlesen werden sollte. Der Hirtenbrief enthält neben seinen rein religiösen Darlegungen eine Reihe von politischen Ausführungen, die sich mit dem gegenwärtigen Zustand der Okkupation nicht vertragen und es daher den deutschen Behörden zur Pflicht machen, gegen seine weitere Verbreitung einzuschreiten. Hierauf vom Generalgouverneur aufmerksam gemacht, erklärte der Kardinal schriftlich und mündlich, daß es ihm ferngelegen habe, durch seine Kundgebungen aufreizend zu wirken. Er sei im Gegenteil von der Absicht geleitet, die Bevölkerung zu beruhigen und sie unter Schonung ihrer patriotischen Gefühle zur Botmäßigkeit und äußerlichen Unterordnung unter die bestehende deutsche Gewalt zu ermahnen. Da aber der Generalgouverneur über den Hirtenbrief anderer Ansicht sei und von ihm eine aufreizende Wirkung besorge, so bestche er nicht auf der Ausführung seiner Weisung an die ihm unterstellte Geistlichkeit, den Hirtenbrief fernerhin zu verlesen und zu verbreiten, der Generalgouverneur hatte bereits vorher die Verlesung und Verbreitung des Hirtenbriefes untersagt. Hiermit kann die Angelegenheit als erledigt angesehen werden.

Konterbande.

Den Begriff der Konterbande, von dem in diesem Kriege soviel die Rede ist, erörtert Graf E. Reventlow in einem ausführlichen Aufsatz des „Daheim“. Englands heuchlerische Gewaltpolitik offenbart sich auch hier. Es hat früher in der Praxis unentwegt den Standpunkt vertreten, daß es

einerlei sei, ob die für den Feind bestimmte Konterbande unmittelbar in das Land des Feindes gelangte oder auf dem Umwege; vom neutralen Hafen über Land, mit anderen Worten, ob die Ware durch die Nordsee nach Hamburg gelangt und dort ausgeladen werden soll oder nach Rotterdam und von dort über die holländisch-deutsche Grenze nach seiner deutschen Bestimmungsadresse. Naturgemäß haben andere Mächte diesen Standpunkt anzufechten versucht, wenn schon früher ohne Erfolg. Die britische Suprematie war so groß, daß die neutralen Mächte nicht wagten, diesen Brauch anzufechten. Großbritannien pflegte bei solchen Gelegenheiten zu erklären: wenn es selbst im Kriege neutral sei, so werde es sich ebenjogut dieser Konterbandentheorie fügen. In Wirklichkeit hätte sie aber gar nicht auf Großbritannien Anwendung gefunden, da das Inselreich, ringsum vom Meere umflossen, keine Landgrenzen besitzt und der Fall, daß über neutrale Häfen Konterbande nach England gebracht werden könne, also ausbleibe. Dann kam die Londoner Konferenz, und hier wurden sich unter schließlich britischer Zustimmung die Mächte darüber einig, daß die sogenannte bedingte Konterbande im Kriege nicht beschlagnahmt werden dürfe, wenn sie, an eine deutsche Adresse bestimmt, in einem neutralen Hafen ausgeladen werden soll. Nach der Londoner Deklaration würde Holland mithin berechtigt sein, alle Güter bedingter Konterbande frei in seinen Häfen auszuladen und von da an ihre deutsche Adresse gelangen zu lassen. Unter bedingter Konterbande versteht man solche Gegenstände und Stoffe, die nicht notwendig für kriegerische Zwecke bestimmt sind, wohl aber dafür verwendet werden können. Da stehen an erster Stelle Lebensmittel und Futtermittel für Vieh, Gold, Silber, Papiergeld, Feuerungsmaterial und Schmierstoffe usw. Eine glatte Entscheidung wird sich in den wenigsten Fällen treffen lassen. So hat man diese Kategorien, von denen hier übrigens nur einige Beispiele angeführt worden sind, als bedingte Konterbande bezeichnet. Sie unterliegen überhaupt der Beschlagnahme nur dann, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder für Verwaltungszwecken des feindlichen Staates bestimmt sind. Die unbedingte Konterbande umfaßt Güter, die ausschließlich für den Krieg verwandt werden, also in erster Linie Waffen, Munition, Kriegsschiffe, militärische Ausrüstungsgegenstände, usw. Diese werden selbstverständlich unter allen Umständen beschlagnahmt, auch wenn sie in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen. Die Londoner Deklaration hat außerdem eine sogenannte Freiliste aufgestellt, nämlich Kategorien von Gütern, die unter keinen Umständen beschlagnahmt werden dürfen, weil sie nicht für kriegerische Zwecke verwendet werden können. Unter diesen sind in erster Linie angeführt: Baumwolle und Wolle, Kautschuk, Gummi, Erze usw.

Wäre die Londoner Deklaration während dieses Krieges in Kraft getreten, so würden wir in Deutschland also Getreide, Futtermittel, Wolle, Baumwolle, Kupfer, Kautschuk usw. über Holland nach Bedarf haben erhalten können. Aber es gehörte zu den „kleinen Einschränkungen“ der Deklaration, von denen die britische Regierung sprach, daß sie ohne weiteres erklärte, die britischen Kriegsschiffe würden auch Gegenstände der bedingten Konterbande fortnehmen, wenn sie in neutralen Häfen ausgeladen würden. Ferner setzte die britische Regierung die auf der Freiliste befindlichen Gegenstände, wie Wolle, Baumwolle, Erz usw., auf die Liste der bedingten Konterbande und behandelt seit Beginn des Krieges alle diese bedingte Konterbande wie unbedingte, nimmt also die Waren unter allen Umständen und mit allen Mitteln. Die neutralen Nordsee- und Ostseemächte sind so in höchst unangenehme Lage gekommen. Nicht nur, daß ihr Handel über die deutschen Landgrenzen erstickt worden ist, sondern weil Großbritannien ihnen auch die Waren fortnahm, sofern sie für den eigenen Gebrauch, also für holländische, schwedische, norwegische usw. Häfen bestimmt waren.